

# **Satzung des Vereins Initiative zur Förderung von Interaction Design – IFID e.V.**

## **§1 Verein**

Der Verein führt den Namen Initiative zur Förderung von Interaction Design – IFID e.V. und hat seinen Sitz in Potsdam.

## **§2 Zweck**

Die Zwecke des Vereins sind:

- 1.) Förderung der Wahrnehmung und Etablierung des Fachbereiches Interaction Design und artverwandter Disziplinen
- 2.) Bildung in dem Gebiet Interaction Design und artverwandter Disziplinen einschließlich der Studentenhilfe
- 3.) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personengruppen in Deutschland und international, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

## **§3 Verwirklichung**

Als ideelle Mittel dienen:

- 1.) Bereitstellung und Unterhaltung von Kommunikationsplattformen durch den Verein (z.B. Internetplattform, Publikationen, Ausstellung etc.) zur Präsentation und Sammlung studentischer Projekte aus dem Bereich Interaction Design und artverwandter Disziplinen, sowie die Honorierung von herausragenden studentischen Arbeiten.
- 2.) Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung des Austauschs zwischen Interaction Designern und Designern artverwandter Disziplinen.
- 3.) Hilfestellung für Schulabgänger, Studierende und Alumni bezüglich deren Aus- und Weiterbildung in dem oben genannten Bereich (z.B. durch die Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Durchführung von Workshops etc.)
- 4.) Initiierung von Werbeprojekten und -maßnahmen zur Verbreitung und Imagebildung des Tätigkeitsbereiches von Interaction Designern im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz). Dies kann gemeinsam mit Partnern verwirklicht werden und verfolgt dabei keine wirtschaftlichen Ziele.

## **§4 Mittel zur Verwirklichung**

Die zur Umsetzung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1.) Spendensammlungen bei vereinseigenen öffentlichen Veranstaltungen
- 2.) Förderungspartnerschaften, Schenkungen, Vermächtnisse, Flohmärkte
- 3.) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 4.) Spenden durch Privatpersonen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck nahe stehen

Zur Umsetzung können auch Zweckbetriebe unterhalten werden.

## **§5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§6 Zuwendungen**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7 Mitglieder und Beiträge**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ferner über den Ausschluss eines Mitgliedes (z.B. bei Nichtzahlung von Beiträgen, bei Nichtauffindbarkeit, Todesfall, Fehlverhalten).

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des jeweiligen Monats (siehe auch § 3 der Beitragsordnung).

Die Beiträge und ihre Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleichbedeutend mit dem Kalenderjahr.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Versammlung. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie Entwürfe über vorgesehene Beschlussfassungen beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von anderen Mitgliedern durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Zu der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollanten und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 5;
- die Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
- den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;

- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- Satzungsänderungen.

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Vertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann sich der Verein einzelner Arbeitsausschüsse bedienen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorstandsvorsitzende kann durch seinen Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.

Über die Vorstandsversammlungen und deren Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§11 Haushalt**

Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung im Rahmen des Haushaltsplanes und für die Rechnungslegung verantwortlich. Für die Ausführung des Haushaltsplanes und die Buchführung kann sich der Vorstand der Hilfe von Dienstleistern oder Mitarbeitern (z.B. Steuerprüfer) bedienen.

## **§12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein schriftliches Votum von nicht anwesenden Mitgliedern ist ebenfalls möglich.

## **§13 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Gesellschaft zwecks Verwendung für Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Bildung im Bereich Interaction Design und artverwandter Disziplinen.

## **§14 Gleichstellungshinweis**

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Funktionsinhaber bzw. sowohl für Frauen als auch für Männer.

Berlin, den 20.02.2008